

Schiedsordnung

Gemäß Satzung § 17 Abs. 9

Ursprungsfassung beschlossen vom Bundesverbandstag in Bad Salzdetfurth am 24.03.2012 mit Anpassung der Referenzen an die Änderung der Satzung beschlossen vom Bundesverbandstag in Bremen am 14.03.2015

1. Änderungsfassung beschlossen vom Bundesverbandstag in Wiesbaden am 25.03.2017
2. Änderungsfassung beschlossen vom Bundesverbandstag in Karlsruhe am 18.09.2021

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Diese Schiedsordnung regelt die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes sowie das Verfahren.
- (2) Sie gilt für alle Mitglieder und Organe des Bundesverbandes sowie im Falle des § 17 Absatz 7 der Bundessatzung für alle Organe und natürlichen Mitglieder der Landesverbände und ihrer Untergliederungen.
- (3) Sie gilt ebenfalls für Beitrittswillige aller Ebenen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde.

§ 2 Aufgaben des Schiedsgerichtes

- (1) Das Schiedsgericht nimmt die ihm durch diese Schiedsordnung übertragenen Aufgaben wahr. Es wird nur auf Antrag tätig.
- (2) Die Aufgaben des Schiedsgerichtes sind:
 - a) Schlichtung von Streitigkeiten über Stimmrechte, Mitwirkungsrechte und Beteiligungsrechte sowie von Streitigkeiten über sonstige Rechte und Pflichten, die sich aus der jeweiligen Satzung ergeben,
 - b) Schlichtung von Streitigkeiten über Ansprüche natürlicher Mitglieder, die sich aus der jeweiligen Satzung ergeben,
 - c) Entscheidungen über Einsprüche natürlicher Mitglieder gegen einen Ausschluss aus einem Landesverband oder seiner Untergliederung,
 - d) Entscheidungen über Einsprüche gegen die Ablehnung einer Mitgliedschaft,
 - e) Entscheidungen über die Wirksamkeit und Auslegung der jeweiligen Rechtsordnung sowie
 - f) Entscheidungen über einen Ausschluss aus dem Bundesverband nach § 6 Absätze 4 und 5 der Bundessatzung.

§ 3 Sitz des Schiedsgerichts

Der Sitz des Schiedsgerichts ist am Sitz des Bundesverbands.

§ 4 Antrag bzw. Einspruch

Ein Antrag auf Schlichtung einer Streitigkeit, ein Antrag auf Ausschluss, ein Antrag zur Wirksamkeit oder Auslegung der Satzung sowie ein Einspruch ist in Textform (mindestens in Form einer E-Mail mit angehängtem, unterschriebenem PDF-Dokument) bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Der Antrag oder der Einspruch ist unverzüglich an den Vorsitzenden weiterzuleiten. Der Antrag bzw. Einspruch ist zu begründen. Außerdem sollen ihm Beweismittel beigelegt und Zeugen benannt werden.

§ 5 Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Schiedsgericht gestaltet das Verfahren nach freiem Ermessen, soweit in dieser Schiedsordnung nichts Anderes geregelt ist.
- (2) Der Inhalt der Verfahren vor dem Schiedsgericht ist vertraulich und nicht öffentlich. Die Beteiligten sind zum Schweigen verpflichtet.
- (3) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts hat Streitparteien und Zeugen zu verpflichten, Schweigen über den Inhalt des Verfahrens zu bewahren. Das Schiedsgericht kann jedoch den ordentlichen Gerichten auf Anforderung Auskunft geben und seine Verfahrensakten zur Verfügung stellen.
- (4) Die Streitparteien können Mitglieder des Schiedsgerichts wegen Befangenheit ablehnen. Die Ablehnung muss durch Tatsachen glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht.
- (5) Im Verfahren hat jede Partei Anspruch auf rechtliches Gehör. Das beinhaltet das Recht Anträge zu stellen, Tatsachen feststellen zu lassen und Rechtsauffassungen zu unterbreiten. Der Gegenseite muss Gelegenheit gegeben werden, die Sach- und Rechtsausführungen kennenzulernen.
- (6) Über jede Verhandlung ist Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Die Akten sind nur den Mitgliedern des Schiedsgerichts zugänglich. Nach Abschluss eines Verfahrens ist dem jeweiligen Vorstand Bericht zu erstatten.
- (7) Nach endgültigem Abschluss eines Verfahrens sind die Verfahrensakten beim jeweiligen Vorstand aufzubewahren und unter Verschluss zu halten. Wer Einsicht nimmt, unterliegt der Verschwiegenheitspflicht nach § 5 Abs. 2 der Schiedsordnung.

§ 6 Verfahren

- (1) Der Vorsitzende soll innerhalb von 42 Tagen die Zeit einer Sitzung bestimmen, um über die Einleitung eines Verfahrens zu entscheiden. Die Entscheidung kann neben einer Präsenzsitzung auch in virtueller oder hybrider Form oder durch ein Umlaufverfahren getroffen werden.
- (2) Die Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens trifft der Vorsitzende mit seinen beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender verhindert, so vertritt diesen das weitere Schiedsgerichtsmitglied, welches mit der höchsten Stimmenzahl gewählt wurde.
- (3) In begründeten Eilfällen entscheidet der Vorsitzende nach eigenem Ermessen über Einleitung eines Verfahrens.
- (4) Hat das Schiedsgericht entschieden, ein Verfahren einzuleiten, setzt der Vorsitzende innerhalb von 28 Tagen einen Termin für eine mündliche Verhandlung fest. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung muss den Parteien in Textform zugestellt werden. Das Verfahren kann neben einer Präsenzsitzung auch in virtueller oder hybrider Form stattfinden. Die Frist zwischen Absendung der Ladung und dem Verhandlungstermin muss mindestens 14 Tage betragen.
- (5) Die Streitparteien sind zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Sie können sich nicht vertreten lassen. Die Teilnahme von Beiständen in der Verhandlung ist nicht zulässig. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden. Fehlt eine Partei entschuldigt, wird nicht verhandelt und entschieden, es sei denn, die Parteien sind einvernehmlich einverstanden, dass verhandelt und entschieden wird.

§ 7 Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht soll in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken und einen Vergleich herbeiführen. Kommt ein solcher Vergleich zustande, ist er schriftlich festzuhalten, von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes und den Parteien zu unterschreiben und in der Bundesgeschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 8 Schiedsspruch

- (1) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist zu begründen und die Mitglieder des Schiedsgerichtes, die die Entscheidung getroffen haben, sind zu nennen. Sie ist unanfechtbar und für alle Parteien verbindlich. Eine Ausfertigung ist in der Bundesgeschäftsstelle zu hinterlegen.

- (2) Im Schiedsspruch können Sanktionen gemäß Satzung § 18 Abs. 8 ausgesprochen werden.
- (3) Das Ausmaß der Offenlegung des Schiedsspruchs und seiner Begründung liegt im Ermessen des Schiedsgerichts und ist schriftlich festzuhalten.

§ 9 Kosten des Verfahren

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ergeht kostenfrei. Die außergerichtlichen Kosten hat jede Partei selbst zu tragen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung tritt am 18.09.2021 nach der Verabschiedung auf dem Bundesverbandstag 2021 in Karlsruhe in Kraft und ersetzt die Fassung vom 25.03.2017.